

Das VereinsServiceBüro informiert

Keine Verpflichtung zu Arbeitsleistungen ohne ausdrückliche Satzungsregelung

Arbeitsleistungen als Mitgliedsbeitrag kann ein Verein nur verlangen, wenn die Satzung das ausdrücklich regelt. Ist der Begriff "Beitrag" in der Satzung nicht näher bestimmt, sind damit im Zweifel nur periodische Geldzahlungen gemeint.

Das entschied das Amtsgericht (AG) Ahlen. Der betroffene Verein hatte in seiner Satzung nur festgelegt, dass "Beiträge" erhoben werden. Die Regelung verwies auf eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung war und Arbeitsleistungen festlegte, die bei Nichterfüllung in Geldform abzugelten waren.

Ein Mitglied klagte nach seinem Austritt gegen Nachforderungen des Vereins aus diesen Abgeltungszahlungen und bekam vor dem AG Recht.

Die Satzung - so das AG - müsse zumindest in etwa festlegen, ob jährliche Beiträge zu zahlen sind oder Arbeitsleistungen angeordnet werden können. Da der Begriff "Beitrag" in der Satzung nicht näher definiert war, konnten damit nur Geldzahlungen gemeint sein.

Die Art der Beiträge gehört zu den das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen als "Verfassung" des Vereins, die nur in der Satzung geregelt werden können. Beitragsforderungen in Form von Arbeitsleistungen sind möglich, aber nur bei ausdrücklicher Zulassung in der Satzung.

Das Gericht stellte auch einen Rückzahlungsanspruch des Mitglieds für den schon gezahlten Arbeitsstundenersatz fest. Dabei greift die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren.

AG Ahlen, Urteil vom 21.12.2017, 30 C 244/17

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 343 – Ausgabe 04/2018 – 21.03.2018
www.vereinsknowhow.de

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 21.03.2018